

ORGANISATION DER BILDUNGS- UND UNTERRICHTSTÄTIGKEITEN

Das „Bildungsgesetz“ (LG Nr. 5 v. 16.07.2008) und in dessen Durchführung beinhalten die Rahmenrichtlinien des Landes, die Vorgaben für die jährliche verpflichtende Unterrichtszeit sowie die Jahresstundenkontingente der einzelnen Fächer.

Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 81 v. 19.01.2009 umfasst die verpflichtende Unterrichtszeit (verbindliche Grundquote und die der Schule vorbehaltene Pflichtquote) ein Mindestjahresstundenkontingent von 850 Stunden in der ersten Klasse der Grundschule, von 918 Stunden in der zweiten bis zur fünften Klasse der Grundschule sowie von 986 Stunden in allen Klassen der Mittelschule.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen gewährleistet die Schule zudem jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht, im Wahlbereich Angebote im Ausmaß von mindestens 34 bis maximal 102 Jahresstunden in Anspruch nehmen zu können.

Die Jahresunterrichtszeit der Schüler wird in Stunden zu 60 Minuten berechnet, umfasst nicht die Pausen und gliedert sich nach dem geltenden Schulkalender. Die Jahresunterrichtszeit ist als Mindeststundenkontingent anzusehen und kann vom Schulrat für die Erfordernisse des Schulprogramms und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen erhöht werden. Sofern die Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeit periodisch an einem Nachmittag stattfindet, können diese im notwendigen Ausmaß reduziert werden, um die gesamtschulischen Veranstaltungen (Päd. Tag, Schulschlussfeier, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen) sowie um die durch die Stundenplangestaltung und den Vorgaben des Schulkalenders entsprechende notwendige Flexibilität zu gewährleisten. Die Kürzung darf nicht mehr als 8 Stunden betragen.

Die Berechnung der Jahresstundenkontingente erfolgt auf der Basis von 34 Schulwochen unabhängig der unterschiedlichen Schultage laut Schulkalender.

Bezüglich der Erstellung des Stundenplans und der zeitlichen Verteilung der Unterrichtszeit während des Schuljahres orientiert sich der Schulsprengel an der Belastbarkeit, den Lernrhythmen und den Arbeitsweisen der Schüler.

Die Schüler der Grundschule verteilen sich auf sieben Schulstellen in drei Gemeinden. Um eine optimale Verteilung der Stunden und für die Erstellung eines Stundenplanes gekoppelter Stellen durchführbare Aufteilung der Unterrichtsstunden gilt für alle Schulstellen dieselbe Stundeneinteilung, die der Schulrat festlegt. Ausnahmen beschließt der Schulrat und sind nur möglich, wenn strukturelle Erschwernisse vorliegen (keine Möglichkeit einer Ausspeisung, beschwerlicher Schülertransport...).

Gliederung des Curriculums

Die verpflichtende Unterrichtszeit umfasst die für alle Schüler verbindliche Grundquote und die der Schule vorbehaltene Pflichtquote. Zusätzlich haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, Wahlangebote der Schule in Anspruch zu nehmen.

Was die Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit betrifft, können die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Landesgesetzes Nr. 1 v. 26. Jänner 2015 um eine Freistellung ansuchen. Die entsprechenden Modalitäten werden vom Schulrat beschlossen.

Zielsetzungen

Die **verbindliche Grundquote** hat die Erreichung der allgemeinen Bildungsziele und den Erwerb der grundlegenden Kompetenzen durch die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern sowie in den fächerübergreifenden Lernbereichen zum Ziel.

Die **der Schule vorbehaltene Pflichtquote** dient der Vertiefung des verpflichtenden curricularen Unterrichts, dem Aufholen von Lernrückständen, der Begabungs- und Begabtenförderung und gewährleistet durch Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße die Individualisierung und Personalisierung des Lernens. Die Zielsetzungen der Pflichtquote der Schule können auch durch die Bildung von Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen verwirklicht werden.

Der **Wahlbereich** trägt den Interessen, Neigungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung und ergänzt das verpflichtende Unterrichtsangebot der Schule.

Qualitätskriterien für das Angebot an Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler

Die folgenden Kriterien sollen gewährleisten, dass die Angebote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler von hoher Bildungsrelevanz und Qualität sind und im Sinne der Nachhaltigkeit sicherstellen, dass landesweit die Zielsetzungen der Rahmenrichtlinien erreicht werden. In ihrer Gesamtheit stellen sie für die Schulen einen Orientierungsrahmen dar, auf dessen Grundlage die zuständigen Gremien ihre eigenen Qualitätskriterien festlegen.

1. Qualitätskriterien für die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Pflichtquote der Schule:

- ☼ Das Gesamtkonzept der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Pflichtquote orientiert sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Schule.
- ☼ Im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgt die Planung der Angebote anhand eines längerfristigen Konzepts.
- ☼ Das Lehrerkollegium (Fachgruppen, Teams, Schulstellen) plant qualitätsvolle Angebote mit Bildungsrelevanz und angemessenem zeitlichen Umfang, die zum Erreichen der in den vier Bereichen der Rahmenrichtlinien vorgesehenen Kompetenzen beitragen.
- ☼ Der zeitliche Umfang eines Angebotes darf das Ausmaß von 8 Stunden zu 60 Minuten nicht unterschreiten.
- ☼ Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine effektive Wahlmöglichkeit, wobei in Kleinschulen die Anzahl der Angebote eingeschränkt ist.
- ☼ Eine gezielte Begabungs- und Begabtenförderung, das Aufholen von Lernrückständen und eine Vertiefung der Interessen der Schülerinnen und Schüler wird durch die Bildung von Lerngruppen - auch klassenübergreifenden - ermöglicht.
- ☼ Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die Festigung lernmethodischer Kompetenzen und fördern das selbsttätige Lernen der Schülerinnen und Schüler.
- ☼ Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Wahlangeboten gelten folgende Kriterien:
 - Es wird Wert darauf gelegt, dass die Schülerinnen und Schüler im Laufe eines Schuljahres unterschiedliche Schwerpunkte auswählen.
 - Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Angebote durch eine individuelle Lernberatung. Die Zuweisung erfolgt auf Vorschlag des Lernberaters.
 - Im Falle von Überschneidungen oder organisatorischen Erschwernissen entscheidet in der Grundschule der Lernberater in Absprache mit den Lehrpersonen der Klasse und in der Mittelschule die eingesetzte Arbeitsgruppe in Absprache mit den Lernberatern über die Zuweisung.
- ☼ Die Gruppengröße orientiert sich einerseits an den Inhalten und Methoden der Angebote, andererseits wird ein Maximum von 12 Schülern pro Gruppe angestrebt. Das Minimum von 6 Schülern darf nur in abgesprochenen Situationen (z.B. Klassen mit Abteilungsunterricht) unterschritten werden.
- ☼ Die Angebote werden von den Lehrpersonen des Schulsprengels durchgeführt. In der Regel müssen sich alle Lehrpersonen an der Durchführung der Angebote beteiligen. Das Ausmaß der Stunden hängt von der Höhe der Auffüllstunden und des Teilzeitverhältnisses ab. Bei der Aufteilung der Auffüllstunden hat die Übernahme der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit Vorrang gegenüber anderen Tätigkeiten.
- ☼ Die zeitliche Zuteilung der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit innerhalb des Stundenplanes beschließt der Schulrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und nach Anhören des Elternrates.
- ☼ Bei einer Zusammenarbeit mit den Musikschulen erstellt die Schule im Schulprogramm entsprechende Kriterien.
- ☼ Die Teilnahme an den Angeboten ist unentgeltlich. Die Finanzierung von Fahrtspesen, Eintritten und Verbrauchsmaterial wird nach den geltenden Schulratsbeschlüssen geregelt.

2. Qualitätskriterien für die Angebote im Wahlbereich:

- ☼ Das Gesamtkonzept der Angebote im Wahlbereich orientiert sich an den Interessen, Neigungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Familien und des Umfeldes sowie der personellen Ressourcen der Lehrpersonen.
- ☼ Im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgt die Planung der Angebote anhand eines längerfristigen Konzepts.
- ☼ Das Lehrerkollegium plant qualitätsvolle Angebote mit Bildungsrelevanz und angemessenem zeitlichen Umfang. Die Mindestdauer eines Wahlangebotes umfasst 6 Stunden zu 60 Minuten.
- ☼ Die Schule ermöglicht unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, den Schülerinnen und Schülern eine effektive Wahlmöglichkeit.
- ☼ Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Wahlangeboten gelten folgende Kriterien:
 - Grundsätzlich hat jeder Schüler das Recht Wahlangebote zu besuchen. Je nach Anzahl der Meldungen und je nach Angebot entscheidet der Fachlehrer (z.B. im sportlichen Bereich) oder der Lernberater über die Zuweisung.
 - Wenn wegen mangelnder Ressourcen eine Auswahl unter den Schülern getroffen werden muss, gelten folgende Prioritäten:
 - Vorrang haben Schüler, die das Angebot noch nicht besucht haben

-
- Es wird berücksichtigt, ob Schüler denselben Kurs im darauf folgenden Schuljahr besuchen können
 - Rücksprache mit den Eltern bzw. Schülern
 - In Schulen mit Abteilungsunterricht können Angebote für die Unterstufe und für die Oberstufe getrennt angeboten werden.
 - ⊗ Die Gruppengröße orientiert sich an den Inhalten und Methoden der Angebote. Für Schulen ohne Abteilungsunterricht beträgt die Mindestanzahl 6 Schüler pro Angebot, wobei der Schnitt der Schüler aller Wahlfächer nicht weniger als 10 Stunden betragen soll.
 - ⊗ In Schulstellen mit Abteilungsunterricht beträgt die Mindestanzahl bei Förderunterricht in der Regel 3 Schüler und bei anderen Angeboten in der Regel 6 Schüler.
 - ⊗ Die Anerkennung von Angeboten außerschulischer Einrichtungen erfolgt bei Einhalten folgender Kriterien:
 - Melden eines Angebotes durch außerschulische Einrichtungen innerhalb des vom Schulrat festgelegten Termins.
 - Einhalten der formellen Vorgaben.
 - ⊗ Die schulinternen Angebote werden grundsätzlich von den Lehrpersonen des Schulsprengels durchgeführt.
 - ⊗ Die fachliche und die pädagogisch-didaktische Qualifikation schulexterner Experten müssen nachweisbar sein.
 - ⊗ Die zeitliche Zuteilung der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit innerhalb des Stundenplanes beschließt der Schulrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und nach Anhören des Elternrates.
 - ⊗ Die Teilnahme an den Angeboten ist unentgeltlich. Die Finanzierung von Fahrtspesen, Eintritts- und Verbrauchsmaterial ist nach den geltenden Schulratsbeschlüssen zu regeln.
 - ⊗ Wenn ein Angebot im Wahlbereich von den Schülern und Schülerinnen nicht angenommen wird, werden die dafür vorgesehenen Ressourcen für die Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit verwendet.